

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 99 -

Nr. 21

Dingolfing, 12. Mai

2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Dingolfing-Landau zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Dingolfing-Landau nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal

Wasserrecht;

Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Bubachs im Bereich der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Allgemeinverfügung des Landkreises Dingolfing-Landau
zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach
der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises/der kreisfreien Stadt, folgende:

Allgemeinverfügung

I.

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist **ab dem 15. Mai 2021** im gesamten Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau verboten.
- 2.) Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
 - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
- 3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Dingolfing-Landau dürfen **ab dem 15. Mai 2021** ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Kolbeck im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr. 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, den 12.05.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2021 folgende vom Kreistag am 15.03.2021 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

**des Landkreises Dingolfing-Landau
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2021 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 107.915.300 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.831.700 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.869.500 Euro
in den Aufwendungen auf 3.026.500 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 711.200 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.972.900 Euro
in den Aufwendungen auf 3.167.700 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 655.700 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von 3.836.000 € aufgenommen.
2. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reischbach werden Kredite in Höhe von 500.000 € aufgenommen. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden Kredite in Höhe von 500.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 16.596.400 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Kreissenorenheime „St. Antonius“ Mengkofen und „St. Josef“ Reischbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.
2. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes „St. Josef“ Reischbach werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 80.141.791 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll verringert sich gegenüber 2020 um 449.301 Euro, das sind -0,56 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2021 186.376.257 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf **43 %** festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 23.04.2021, Az. 12-1512.279-1-4, die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime, samt Anlagen, liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 im Landratsamt Dingolfing-Landau in Dingolfing, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit.

Dingolfing, den 06.05.2021
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Werner Bumedder
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Mittleres Vilstal**

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der §§ 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
486.850 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
5.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht benötigt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird auf 349.840,00 € festgesetzt.
2. Der ungedeckte Bedarf wird auf wie folgt festgesetzt:

Landkreis Dingolfing-Landau	70.827,10	€
Gemeinde Marklkofen	163.087,52	€
Markt Frontenhausen	63.664,13	€
Markt Reisbach	52.261,25	€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Marklkofen, den 4. Mai 2021

L.S

gez.

Eisgruber-Rauscher

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeindeverwaltung Marklkofen, in 84163 Marklkofen, Bahnhofstraße 05 (Zimmer 06) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf. (§4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Marklkofen, den 4. Mai 2021

Zweckverband Erholungsgebiet

Mittleres Vilstal

gez.

Eisgruber-Rauscher

Verbandsvorsitzender

42-645/3/2

Wasserrecht;

Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets des Bubachs im Bereich der Gemeinde Maming, Landkreis Dingolfing-Landau

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Bubach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und Pläne und Unterlagen zur Festsetzung vorgelegt.

Die Stellungnahmen zu dem Plan werden am

Donnerstag, den 20.05.2021
um 09:00 Uhr
im
kleinen Sitzungssaal (Zimmer Nr. 114) im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 05.05.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 21

Dingolfing, 12. Mai

2021

Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405268966 und Nr. 3643817277 nicht geltend gemacht wurden,
werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 10.05.2021
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Thomas Wagensohn
-Gebietsdirektor-

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat